

Reinhard Jahn, Jochen Zweschper

Barrierefreies Bauen im Wohnungsbau

Rechtliche Anforderungen,
technische Konsequenzen und
häufige technische Mängel



Reinhard Jahn · Jochen Zweschper

Barrierefreies Bauen im Wohnungsbau

Rechtliche Anforderungen, technische Konsequenzen und
häufige technische Mängel

Reinhard Jahn · Jochen Zweschper

Barrierefreies Bauen im Wohnungsbau

Rechtliche Anforderungen, technische Konsequenzen und häufige technische Mängel

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
www.dnb.de abrufbar.

ISBN (Print): 978-3-8167-9332-8
ISBN (E-Book): 978-3-8167-9333-5

Lektorat: Susanne Jakubowski
Herstellung · Layout · Satz: Gabriele Wicker
Umschlaggestaltung: Martin Kjer
Druck: Druckerei Mack GmbH, Schönaich
Titelbild unter Verwendung der Grafik Q069 aus Gandl, Stefan: Neubau Welt. Berlin:
Die Gestalten Verlag, 2005, S. 190

Die hier zitierten Normen sind mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
wiedergegeben. Maßgebend für das Anwenden einer Norm ist deren Fassung mit
dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6,
10787 Berlin, erhältlich ist.

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung, die über die engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes hinausgeht, ist
ohne schriftliche Zustimmung des Fraunhofer IRB Verlages unzulässig und strafbar.
Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie
die Speicherung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen und Handelsnamen in diesem Buch
berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Bezeichnungen im Sinne der
Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und
deshalb von jedermann benutzt werden dürften.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien
(z. B. DIN, VDI, VDE) Bezug genommen oder aus ihnen zitiert werden, kann der
Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es
empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften
oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.

© Fraunhofer IRB Verlag, 2016
Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB
Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart
Telefon +49 711 970-2500
Telefax +49 711 970-2508
irb@irb.fraunhofer.de
www.baufachinformation.de

Vorwort

Rechtliche und technische Fragen des barrierefreien Bauens im Wohnungsbau nehmen in Theorie und Praxis immer größere Bedeutung ein und erhalten einen immer höheren Stellenwert.

Ziel der Normen zum barrierefreien Bauen (insbesondere der neuen DIN 18040) ist es, durch die barrierefreie Gestaltung des gebauten Lebensraums weitgehend allen Menschen seine Benutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu ermöglichen. Hier sind die Bauherren oftmals im Zugzwang, ihre Gebäude gemäß diesen Standards zu bauen oder zu modernisieren – kein Wunder also, dass die Bauakteure häufig mit Problemen bei und mit der Barrierefreiheit konfrontiert werden.

Neben der Darstellung der rechtlichen Grundlagen des barrierefreien Bauens durch Rechtsanwalt Jochen Zweschper erläutert Dipl.-Ing. Architekt Reinhard Jahn im Rahmen dieses Buches die technischen Randbedingungen. Hierbei werden häufig auftretende technische Mängel im barrierefreien Wohnungsbau anhand von zahlreichen Bildbeispielen detailliert erörtert.

Dieses Buches hat zum Ziel, an alle am Bau Beteiligten, insbesondere Bauherren, Planende, Sachverständige und Juristen, aber auch Genehmigungsbehörden, eindringlich zu appellieren, die Chancengleichheit für Behinderte im Hinblick auf deren Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern sowie auf mögliche Mängel bezüglich des barrierefreien Bauens im Wohnungsbau hinzuweisen. Der Zusammenhang von Gesetzen und rechtlichen Verordnungen sowie technischen Normen soll erläutert und die juristischen Zusammenhänge – verknüpft mit den bautechnischen Anforderungen – sollen dargestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Einleitung	13
1 Gesellschaftliche Entwicklung	15
2 Historische Entwicklung	18
2.1 Weltweite Entwicklungen	19
2.2 Entwicklungen in Deutschland	23
3 Die Entwicklung des Barrierefreien Bauens im Wohnungsbau	25
4 Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung	29
4.1 Verschiedene Definitionen für Menschen mit Behinderung	29
4.2 Definition Barrierefreiheit	32
5 Zwischenergebnis	35
II Rechtliche Grundlagen des Barrierefreien Bauens	37
1 Grundgesetz	37
2 Behinderten-Gleichstellungsgesetz (BGG)	39
3 Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG)	40
4 Sozialgesetzbuch (SGB)	41
5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie weitere Regelungen des Zivilrechts	42
6 Baugesetzbuch (BauGB)	44
7 Musterbauordnung (MBO)	45
8 Landesbauordnungen nebst zugehörigen Handlungsempfehlungen und Ausführungsverordnungen	46
8.1 Einführung	46
8.2 Eigenheiten der Bundesländer bezüglich der Barrierefreiheit am Beispiel der Hessischen Bauordnung	47
8.3 Bauvorlagenerlass	51
9 Technische Regelwerke und Normen	52
9.1 Technische Normen	52
9.2 Die neue DIN 18040	54

III	Konsequenzen aus rechtlichen Vorgaben und technischen Regelungen sowie häufige Mängel	57
1	Technische Regelwerke für Barrierefreies Bauen im Wohnungsbau	57
1.1	Zu den allgemeinen technischen Normen	58
1.2	DIN 32984	59
1.3	DIN 18065	59
1.4	DIN EN 81-70	60
1.5	DIN EN 81-41	60
1.6	DIN 15325	60
1.7	DIN 18385	60
1.8	DIN EN 15643	60
1.9	DIN 32976	61
1.10	DIN 18034	61
1.11	DIN 33942	61
1.12	DIN 51130	61
1.13	DIN 18022	61
1.14	Leitfäden und Informationsschriften	61
1.15	BGI/GUV-I 8527	62
1.16	R-FGÜ 84	62
1.17	Arbeitsblatt »Bauen und Wohnen für Behinderte«	62
1.18	Leitfaden »Nachhaltiges Bauen«	62
1.19	Technische Regelungen zum Wohnungsbau	63
1.20	DIN 18024-1	64
1.21	DIN 18024-2	64
1.22	DIN 18025-1	64
1.23	DIN 18025-2	65
1.24	DIN 18040-1	65
1.25	DIN 18040-2	65
2	Häufige Mängel	66
2.1	Häufige Mängel und Anforderungen	66
2.1.1	Orientierung, Leiten, Warnen	67
2.1.2	Beispiel: Eingangssituation	68
2.1.3	Auditive Wahrnehmbarkeit	69
2.1.4	Taktile Wahrnehmung	70
2.1.5	Einrichtungen	72
2.1.6	Bewegungsflächen	72
2.1.7	Besondere Anforderungen an Bewegungsflächen	74
2.1.8	Bewegungsflächen 150 × 150 cm	74
2.1.9	Bewegungsflächen 150 cm breit	77

2.1.10	Beispiel: Flure zu Nebenräumen	78
2.1.11	Bewegungsflächen 150 cm tief	81
2.1.12	Bewegungsflächen 120 × 120 cm	82
2.1.13	Bewegungsflächen in Wohnungen	83
2.1.14	Besondere Anforderungen an Türen in barrierefreien Wohnungen	84
2.1.15	Beispiel einer Maisonette-Erdgeschosswohnung	88
2.1.16	Wege auf dem Grundstück	90
2.1.17	Besondere Anforderungen an stufenlose Erreichbarkeit	91
2.1.18	Besondere Anforderungen an Aufzüge	94
2.1.19	Besondere Anforderungen an Rampen	94
2.1.20	Besondere Anforderungen an Treppen	95
2.1.21	Besondere Anforderungen an Orientierungshilfen	101
2.1.22	Besondere Anforderungen an Küchen	102
2.1.23	Besondere Anforderungen an Sanitärräume	103
2.1.24	Besondere Anforderungen an eine zusätzliche Wohnfläche	108
2.1.25	Anforderungen an den Freisitz	108
2.1.26	Besondere Anforderungen an Brüstungen und Fenster	110
2.1.27	Bodenbeläge	112
2.1.28	Äußere Erschließung, Wege	113
2.1.29	Besondere Anforderungen an die Raumtemperatur	115
2.1.30	Anforderungen an die Bedieneinrichtungen	115
2.1.31	Ausstattungs-elemente	118
2.1.32	Beispiel Kellerräume	120
3	Konsequenzen aus dem Baurecht und häufige Mängel bei zugehörigen Anlagen	122
3.1	Aufzüge	122
3.1.1	Beispiel für einen Aufzug im Neubau	125
3.1.2	Beispiel für einen Autoaufzug in der Garage	127
3.1.3	Beispiele für Bedienelemente	128
3.1.4	Beispiele für die Ausstattung	131
3.1.5	Beispiele für Zugänge zu den Aufzügen	132
3.1.6	Beispiele für Aufzüge im Außenbereich	134
3.1.7	Beispiele für Nachrüstungen von Aufzügen	135
3.1.8	Rettungsaufzüge in Hochhäusern	137
3.2	Spielplätze	140
3.2.1	Anforderungen an Spielplätze	140
3.2.2	Beispiel für öffentliche Spielplätze	141

3.3	Garagen im Wohnungsbau	146
3.3.1	Anforderungen nach der (noch geltenden) Musterbauordnung (1995)	146
3.3.2	Beispiel öffentlich zugängliche Garagen	147
3.3.3	Garagen im Wohnungsbau	148
3.3.4	Stellplätze für barrierefreie Wohnungen	148
3.3.5	Beispiel für fehlende Stellplätze	149
3.3.6	Beispiel Zugang zur Tiefgarage	150
3.3.7	Räume innerhalb der Keller als Zugang zur Tiefgarage	151
3.3.8	Beispiele häufiger Mängel in Garagen	152
IV	Ansprüche der Baubeteiligten	161
1	Beteiligte bei der Bauabwicklung	161
1.1	Bauherrschaft	161
1.2	Bauaufsichtsbehörden	162
1.3	Architekt (Entwurfsverfasser/Planer)	164
1.4	Bauleitung/Bauüberwachung	165
1.5	Unternehmen	167
1.6	Weitere Beteiligte	167
2	Ansprüche des Bauherrn gegenüber Bauunternehmern und Architekten	169
2.1	Mängelbegriff	169
2.2	Mängel des Architektenwerks	178
2.3	Anspruchsgrundlagen	179
2.3.1	Ansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	179
2.3.2	Die Mängelansprüche des Bauherrn beim BGB-Werkvertrag nach Abnahme im Einzelnen	183
2.3.3	Ansprüche nach VOB/B	193
2.4	Gesamtschuldnerische Haftung und Gesamtschuldnerausgleich	201
2.5	Verletzung von Prüf- und Hinweispflichten	203
2.6	Die Haftung von Prüferinnen und Prüferingenieurinnen (Prüfberechtigten)	204
3	Die Ansprüche des Wohnungseigentümers	205
3.1	Sonder- oder Gemeinschaftseigentum	205
3.2	Anspruch auf bauliche Veränderung	205
3.3	Erfüllungs- und Nacherfüllungsansprüche	206
3.4	»Kleiner« Schadensersatzanspruch und Minderung	207
3.5	Ermächtigung der Wohnungseigentümergeinschaft	207

4	Die Ansprüche des Mieters im Bereich des Barrierefreien Bauens und Wohnens	208
4.1	Grundsätzliche Ansprüche des Mieters (Überblick)	208
4.2	Grundsätzliche Ansprüche des Mieters (Erläuterungen)	209
4.3	Ansprüche des Mieters nach § 554 a BGB	213
V	Besonderheiten	221
1	Bestandsbauwerke	221
2	Wiederaufbauten	222
3	Umbau, Anbau, Umnutzungen	223
4	Erweiterungsbauten	224
5	Änderungen	225
6	Umbauten	228
7	Umbau mit Erweiterung und Umnutzungen	230
8	Instandhaltung und Instandsetzung	232
9	Beispiel Gewerbefläche	236
10	Beispiel Umbau Wohnungsbau	237
11	Teilungsgenehmigungen nach WEG	238
12	Denkmalpflege	241
13	Besondere Umbaubeispiele: Alltag und Wartung	242
14	Eine tatsächliche Begebenheit	243
15	Das besondere Beispiel	245
VI	Aussichten	253
VII	Anhang	257
1	Literatur	257
1.1	Literaturhinweise	257
1.2	Normen	259
1.3	Gesetze und Vorschriften	260
2	Stichwortverzeichnis	262

I Einleitung

Barrierefreies Bauen – insbesondere im Wohnungsbau – ist nicht nur (wie noch zu zeigen sein wird) eine gesetzliche, zwingende Vorschrift und ein völkerrechtlich akzeptiertes Grundrecht, sondern auch eine – nicht zuletzt aus demografischen Gründen – technische Notwendigkeit (so auch Kohlbecker in [5, S. 7]). Menschen mit Behinderungen, die eine der am stärksten benachteiligten Gruppen unserer Gesellschaft darstellen und sich noch immer mit erheblichen Barrieren konfrontiert sehen, soll die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden. Der Abbau von Hindernissen durch Rechtsvorschriften, universelles Design, Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten, usw. ist erwiesenermaßen der Schlüssel zur Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen [Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12.05.2000 KOM (2000) »Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen«].

Die Wirklichkeit sieht dagegen (noch) anders aus: Bundesweit beträgt der Anteil barrierearmer oder barrierefreier Wohnungen lediglich 1,4%. Laut einer Studie des Kuratoriums Deutsche Altershilfe (KDA) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) lebt somit aktuell nur etwa eine halbe Mio. der Seniorenhaushalte in Deutschland in altersgerechten Wohnungen [GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.].

Barrierefreies Bauen wird im Wohnungsbau daher allgemein als große Herausforderung angesehen. Als Orientierung für Architekten und Bauherren beim Bau barrierefreier Gebäude wurde beispielsweise das neue RAL-Gütezeichen »barrierefrei« eingeführt. Die Bestimmungen wurden gemeinsam mit Behinderten und Senioren erarbeitet und haben deshalb den Anspruch, sehr praxisnah zu sein. Das Gütezeichen »barrierefrei« will öffentliche und private Ausschreibungen erleichtern. Auftraggeber sollen darauf vertrauen können, dass ein Unternehmen, das dieses Gütezeichen nutzt, die Ausschreibungsanforderungen zur Barrierefreiheit erfüllt.

Barrierefreie Anforderungen sind zudem auch im Nichtwohnungsbau zu beachten – und zwar nicht nur bei öffentlichen Gebäuden, sondern zunehmend auch im Wirtschaftsbau. Diese Erwartungen äußerten Architekten und Verarbeiter in der Befragung zur Jahresanalyse 2011/2012, der umfassenden Markt- und Trendstudie zur Bautätigkeit in Deutschland von BaulInfoConsult.

Die befragten Akteure gehen davon aus, dass sie im Jahr 2016 doppelt so häufig mit der Schaffung von barrierefreien Wirtschaftsbauten zu tun haben werden wie bisher [IBR-Online unter http://www.ibr-online.de/Suche/index.php?SessionID=77eab6bdafaf0087886cfa09773b2cea&zg=0&IE=0&S_GS=1&S_Volltext=barrierefrei&img_submit.x=0&img_submit.y=0].

Zu den Zielen des barrierefreien Bauens gehören die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie die Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität aller Menschen. Der Faktor »Mobilität« spielt eine wesentliche Rolle bei der Sicherstellung der Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben und der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Begriff Barrierefreies Bauen verbindet sich im Wohnbereich insbesondere die Vorstellung von

- großen Flächen
- aufwändigen Sonderausstattungen im Sanitärbereich
- schwer lösbarer technischen Problemen und
- Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei Planung und Ausführung.

Deshalb ist es wichtig, die (meist kostenneutralen) Maßnahmen des Barrierefreien Bauens frühzeitig in das Bewusstsein aller am Bau Beteiligten zu bringen und durch geeignete Normenanforderungen zu realisieren.

Bereits im Jahre 1995 wurde die Zusammenfassung der bis dahin bestehenden Normen zur Barrierefreiheit (DIN 18024-1/2 [38], [39] und 18025-1/2 [40], [41]) beschlossen (DIN 18030 o.ä.). Die neue DIN 18040 wurde dann nach einem Beratungsprozess und 12 Jahren – im Jahr 2010 (Teil 1) bzw. im ersten Quartal 2011 (Teil 2) veröffentlicht (vgl. die Chronologie und auch die Zusammensetzung des Normenausschusses Barrierefreies Bauen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) in [17, S. 11 f.]). Neben inhaltlichen Änderungen führt die DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen) [44] die DIN 18025-1/2 zusammen. Die DIN 18024-2 wurde durch die DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) [43] ersetzt. Diese neuen Normen sind allerdings landesbaurechtlich noch nicht überall eingeführt. Gleichwohl wird auf die Baupraxis die Notwendigkeit zukommen, Gebäude im Bestand entsprechend den neuen DIN 18040 Teil 1 und Teil 2 nachzurüsten und bei Neubauten zukünftig die Forderungen der DIN 18040 einzuhalten (Rechtsleitfaden zum Bauen im Bestand, s. [6]). Daneben werden auch die DIN 18024 und DIN 18025 bis zum Ablauf von Ansprüchen aus Gewährleistungen noch einige Zeit ihre Gültigkeit behalten.

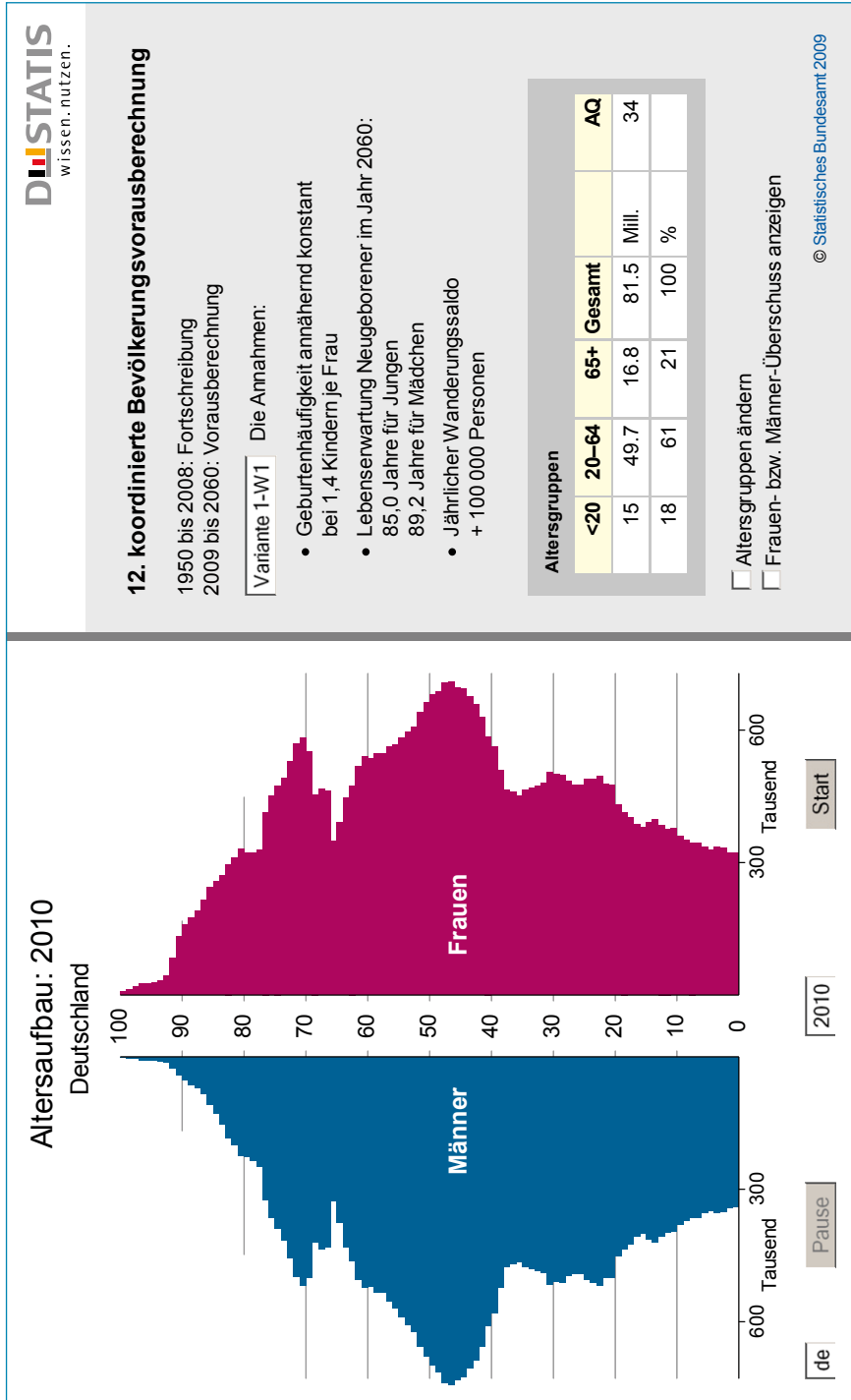


1 Gesellschaftliche Entwicklung

Die soziokulturelle Veränderung von Gesellschaften bedingt die demografische Entwicklung. Die moderne Gesellschaft im 21. Jahrhundert wird geprägt durch eine veränderte Altersstruktur der Bevölkerung. Es finden demografische Umwälzungen dergestalt statt, dass sich eine stetig wachsende Zahl älterer Menschen mit einer steigenden Lebenserwartung durch den gleichzeitigen Geburtenrückgang einer immer niedrigeren Anzahl von jungen Menschen gegenüber sieht.

Der Anteil der Personen unter 20 Jahren an der Gesamtbevölkerung lag im Jahr 2010 bei 18 % und wird auf geschätzte 15 % bis im Jahr 2050 absinken. Dabei bleibt die Geburtenhäufigkeit pro Frau voraussichtlich konstant bei 1,4 Kindern. Rund 20 % der Bevölkerung in Deutschland sind 65 Jahre oder älter (ca. 16 Mio. Menschen), etwa 3,7 Mio. Menschen sind mindestens 80 Jahre alt. Der Bevölkerungsrückgang wird von derzeit 81,5 Mio. Bürgern auf 69,4 Mio. bis zum Jahr 2050 prognostiziert. Nach den neuesten Zahlen wird bis zum Jahr 2060 ein Rückgang von derzeit 81,5 Mio. auf 73,1 Mio. bei kontinuierlich stärkerer Zuwanderung prognostiziert. Dagegen dürfte sich die Zahl der über 80-Jährigen bis zum Jahr 2050 auf gut 10 Mio. fast verdreifachen. Der Prozentsatz der über 65-Jährigen wird von derzeit 21 auf 32 Prozent ansteigen. Die bisher bekannte Alterspyramide mit breiter Basis und schlanker Spitze weicht somit der Silhouette eines Zwiebelturms (s. hierzu die Diagramme bei Kohlbecker in [5, S.9ff.]), wie aktuelle Schaubilder des Statistischen Bundesamtes verdeutlichen:

Bild 2 Vom Statistischen Bundesamt freigegeben [22]



12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung

1950 bis 2008: Fortschreibung
2009 bis 2060: Vorausberechnung

Variante 1-W/1 Die Annahmen:

- Geburtenhäufigkeit annähernd konstant bei 1,4 Kindern je Frau
- Lebenserwartung Neugeborener im Jahr 2060: 85,0 Jahre für Jungen
89,2 Jahre für Mädchen
- Jährlicher Wanderungssaldo + 100 000 Personen

Altersgruppen

<20	20-64	65+	Gesamt	AQ
10.7	35.7	23	69.4	Mill.
15	51	33	100	%

- Altersgruppen ändern
 Frauen- bzw. Männer-Überschuss anzeigen

© Statistisches Bundesamt 2009

Altersaufbau: 2050

Deutschland

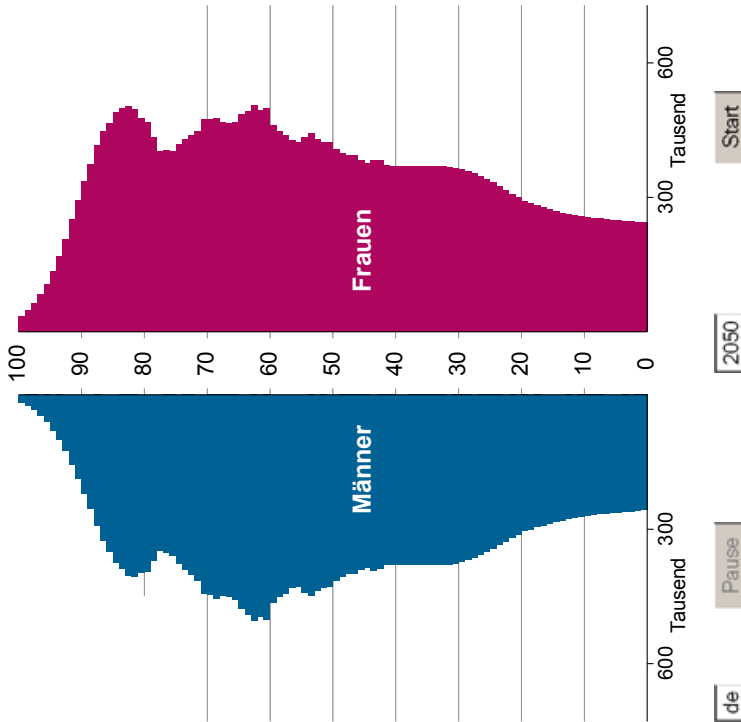


Bild 3 Vom Statistischen Bundesamt freigegeben [22]

Tatsache ist hierbei, dass gesellschaftliche Vorteile entstehen, wenn behinderte und nichtbehinderte Menschen in allen Lebensbereichen zusammenleben und selbstständig ihre Wohnung sowie öffentliche Gebäude mit gleichberechtigtem Zugang nutzen können (Wahrig: sog. »Inklusion«, von lat.: inclusio = Einschluss/Einbeziehung/Zugehörigkeit). Ferner ergeben sich ökonomische Vorteile bei der Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Mobilität schon in den frühen Planungsphasen eines Objekts. Die Einhaltung von Barrierefreiheit im Wohnungsbau stellt einen Qualitätsgewinn für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie einen wertsteigernden Faktor bei Vermietung und Verkauf dar. Barrierefreies Bauen wird somit immer wichtiger für Architekten, Eigentümer, Mieter und Vermieter.

Als Folge hiervon werden Normen und Gesetze an die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur angepasst. Alle Bürger der EU sollen selbstbestimmt leben können. Bei der Gestaltung der Normen werden die entsprechenden individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen miteinbezogen. Bei der Gestaltung von baulichen Bedürfnissen wird der Bedarf der Zugänglichkeit zu den Gebäuden berücksichtigt, um die Bewegungsfreiheit des Einzelnen zu erweitern.

2 Historische Entwicklung

Menschen mit Behinderung wurden im Mittelalter als Last betrachtet. In der landwirtschaftlichen Gesellschaftsstruktur wurden sie in der Familie versorgt. Mit dem Umbruch in die Industrialisierung stiegen die Möglichkeiten, diese Familien zu entlasten und behinderte Familienmitglieder in eine Versorgungsstruktur mit Heimen aufzunehmen. Die Integration von Menschen mit Behinderung ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg besser geworden. Nach dem Krieg wurde der Begriff »Schwerbehinderter« weitgehend durch »Kriegsopfer« ersetzt, die versorgt werden mussten. Der einzelne Behinderte wurde anfangs in Deutschland noch als Individuum negiert. Mit der besseren Versorgung durch die Gesellschaft sind Personen, die nicht für sich selbst sorgen können, heutzutage besser akzeptiert. Die Verantwortung für diese Menschen ist weitgehend von den einzelnen Familien auf die Gesellschaft übergegangen. Dadurch ist der Einzelne in seiner Lebenssituation als Persönlichkeit selbstständiger und nicht von der Familie abhängig. Er kann eventuell besser mit Hilfe der gesellschaftlichen Möglichkeiten zum eigenen Lebensunterhalt beitragen.

Selbst Anfang der 1980er-Jahre waren noch einzelne Personen mit Behinderung in den Familien eingesperrt, haben nicht am gesellschaftlichen Leben teilgenommen und sich nur im Haus aufgehalten. Diese Lebenssituation ist dem Autor aus einem Beispiel selbst bekannt: In den 1950er-Jahren hatte ein

Junge mit geistiger Behinderung noch zusammen mit seinen Nachbarsjungen die Schule besucht. Durch Veränderungen seiner Lebenssituation Mitte der 1980er-Jahre, nachdem andere Erziehungsberechtigte verantwortlich wurden, kam er als Erwachsener in ein Pflegeheim. Bis zur Rente hatte er ab diesem Zeitpunkt eine Arbeitsstelle in einer Behindertenwerkstätte und nahm erstmals seit seiner Schulzeit wieder am gesellschaftlichen Leben teil. Die 25 Jahre dazwischen hatte er ausschließlich in seinem Haus verbracht. Heute sind solche Fälle aufgrund der Integrationsbemühungen bei Weitem nicht mehr so häufig.

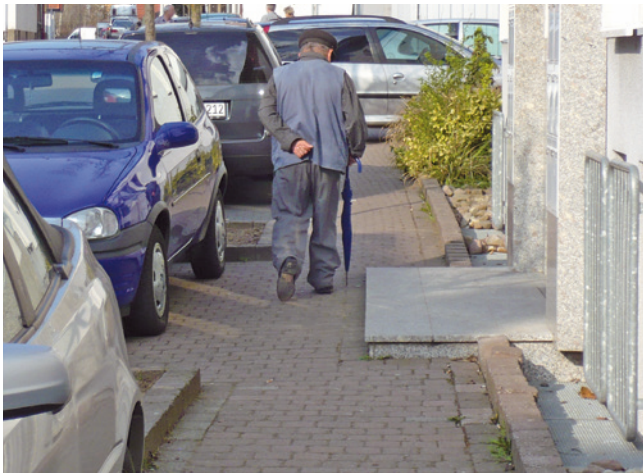


Bild 4 Alltag mit Barrieren – Zu den gesellschaftlichen Veränderungen treten demografische Umwälzungen und die historische Entwicklung weltweit hinzu, die nachfolgend nur überblicksweise dargestellt werden soll.

2.1 Weltweite Entwicklungen

- 1945: Charta der Vereinten Nationen (»UN-Charta«; Entstehung der Förderung behindertengerechten Bauens)
- 1948: »Allgemeine Menschenrechtserklärung« der UN [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948; Grundsätze: Anerkennung der angeborenen Würde und des innewohnenden Wertes aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sowie der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte]
- 1981: »Weltaktionsplan betreffend behinderte Menschen« der UN
- 1993: »Rahmenbedingungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte« durch die Vereinten Nationen (Standardregeln; kein rechtsverbindlicher, nur empfehlender Charakter)
 - Ziel: umfassende Berücksichtigung der Rechte der Menschen mit Behinderungen, von Maßnahmen zu profitieren, die ihre Unabhängigkeit, soziale und berufliche Eingliederung und Beteiligung am Gemeinschaftsleben sichern

- Appell an alle am Bau Beteiligten, aber auch an die Genehmigungsbehörden, verstärkt zur Förderung der Chancengleichheit für Behinderte im Hinblick auf deren Eingliederung in die Gesellschaft beizutragen
 - Jeder im Rahmen seines Wirkungskreises muss verstärkt darauf hinwirken, dass gesellschaftliche, bauliche und konstruktionsbedingte Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen unnötigerweise in ihrem Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten einschränken, vermieden werden.
- **Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen** (im Folgenden VN-BRK):

Im Jahr 2001 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Komitee mit der Aufgabe gegründet, eine Behindertenrechtskonvention auszuarbeiten. Die Konvention wurde am 13.12.2006 unter dem Namen »Convention on the Rights of Persons with Disabilities« (CRPD) verabschiedet. Im Dezember 2008 beschlossen der Deutsche Bundestag und Bundesrat das entsprechende »Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen« (BGBl II 2008, 1419). Das Übereinkommen konkretisiert die Menschenrechtserklärung der UN von 1948 (s. o.).

Die VN-BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher die bestehenden Menschenrechte an die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen angepasst hat. Die rechtlich verbindlichen Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen gelten für jeden Menschen, einschließlich der Menschen mit Behinderungen. In Deutschland stehen diese Menschenrechtsverträge im Rang einfachen Bundesrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei entschieden, dass diese Menschenrechtsverträge auch bei der Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts einschließlich des Verfassungsrechts zu beachten sind [entschieden für die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): BVerfGE 111, 307; BVerfG, NJW 2005, 1765].

Die VN-BRK ist am 03.05.2008 nach Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde international in Kraft getreten. Als eines der ersten Länder unterzeichnete Deutschland, vertreten durch den Ständigen Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen, am 30.03.2007. Auch die Europäische Gemeinschaft ist dem Übereinkommen auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 20.03.2007 – und damit zum ersten Mal einem menschenrechtlichen Vertrag – beigetreten.

Zweck der VN-BRK ist es, »[...] den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.« (Art. 1 Satz 1 der VN-BRK).

In Art. 3 lit. f der VN-BRK ist für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit als ein Grundprinzip ausgewiesen. Art. 3 lit. c verfolgt den Ansatz ihrer vollen und wirksamen Teilhabe an und Einbeziehung in die Gesellschaft. Ferner wird u. a. gefordert:

»Die Vertragsstaaten treffen [...] geeignete Maßnahmen, [...] um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;« (Art. 9, Abs. 2 der VN-BRK) – mit dem Ziel, *»[...] für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, [...]«* (Art. 20 der VN-BRK).

Die Zugänglichkeit öffentlicher Bereiche für behinderte Menschen ist somit ein wesentliches Prinzip der VN-BRK. Diese Verpflichtung wird in anderen Artikeln der Konvention näher konkretisiert. Hieraus ergibt sich die Einschätzung der VN-BRK, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können (Präambel lit. v der VN-BRK) und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (Präambel lit. e der VN-BRK) [24, S. 725].

Zusammen mit der VN-BRK wurde ein auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziertes Fakultativprotokoll (Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities) als eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag beschlossen. Demnach sind Individualbeschwerden und Untersuchungsverfahren vor dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden VN-Ausschuss) durch Einzelpersonen und Personengruppen möglich, wenn sie behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein. Zulässig sind solche Eingaben jedoch nur dann, wenn vorher alle nationalen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, es sei denn, dass das Verfahren unangemessen lange dauert (Art. 1 Satz 1 und Art. 2 lit. d des Fakultativprotokolls zur VN-BRK).

Weitere Voraussetzung für die Gewährung eines subjektiven Rechts durch die VN-BRK ist, dass die betreffende Regelung inhaltlich hinreichend bestimmt ist, keines innerstaatlichen Vollzugsaktes mehr bedarf und den Einzelnen berechtigen will, d. h. ihm ein eigenes Recht einräumen will. Ob dies der Fall ist, muss stets individuell unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles überprüft werden. Der VN-Ausschuss kann den Vertragsstaat

im Verfahren zur Stellungnahme auffordern und weitere Untersuchungen veranlassen. Die Ergebnisse werden dem Vertragsstaat mitgeteilt. Unmittelbare Sanktionen oder Rechtswirkungen sind mit dem Verfahren nicht verbunden. Es ist aber zu vermuten, dass die Bundesrepublik Deutschland tunlichst vermeiden möchte, dass Menschenrechtsverletzungen durch den VN-Ausschuss festgestellt werden [24, S. 725, 729].

Die weitere Umsetzung der Ziele der VN-BRK erfolgte insbesondere durch den Nationalen Aktionsplan mit über 200 Einzelmaßnahmen. Die Vertragsstaaten der VN-BRK haben sich in Art. 4 Abs. 3 verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Durchführung der VN-BRK und bei anderen Entscheidungsprozessen, die behinderte Menschen betreffen, mit diesen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie einzubeziehen. Hintergrund ist, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit von der Verwaltung besser erkannt und beurteilt werden können, wenn behinderte Menschen mit ihrer Alltagserfahrung und Expertise in eigener Sache beteiligt werden [24, S. 728].

Die Vereinten Nationen haben zudem einen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Hohen Kommission für Menschenrechte in Genf eingerichtet (Art. 34 der VN-BRK), dem jeder Vertragsstaat Berichte vorlegen muss (Art. 35 der VN-BRK). Deutschland berichtet diesem Ausschuss im Abstand von zwei Jahren (Art. 35 der VN-BRK).

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden AEUV)

Durch Art. 19 AEUV ist die Europäische Union ermächtigt, rechtliche Maßnahmen gegen die Diskriminierung wegen einer Behinderung zu unternehmen. Hiervon machte sie beispielsweise durch die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie für Beschäftigung und Beruf, »Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Verwirklichung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung von Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf« [ABl. EG Nr. L 303, S. 16], Gebrauch.

In der Charta der Grundrechte der EU wurden außerdem die Nichtdiskriminierung wegen einer Behinderung [EU-GRCharta Art. 21] sowie der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft [EU-GRCharta Art. 26] verankert. Weiterhin ist die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung als Querschnittsaufgabe der Union ausgewiesen und hervorgehoben (Art. 10 AEUV) [24, S. 725].

2.2 Entwicklungen in Deutschland

In Deutschland können die historischen Entwicklungen wie folgt zusammengefasst werden:

Die Schwerbehinderung war bereits direkt nach dem Zweiten Weltkrieg im sozialen Wohnungsbau und den damals gültigen Bauordnungen der einzelnen Bundesländer beinhaltet (Gesetz zum sozialen Wohnungsbau) und wurde in den Förderrichtlinien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für den sozialen Wohnungsbau entsprechend berücksichtigt.

Später kamen die Anforderungen an die öffentlichen Gebäude und Arbeitsstätten hinzu, bis schließlich 1972 die DIN 18025-1 und später im Jahre 1974 die DIN 18024-1 erstmals verabschiedet wurden. Diese Normen wurden von verschiedenen Bundesländern als Bauregeln eingeführt und waren seitdem entsprechend den Landesbauordnungen als Mindeststandards zu beachten.

Planungsgrundlagen seit 1974 sind: DIN 18024-1/-2 für u. a. öffentliche Wege, Plätze, Spielplätze und öffentliche Gebäude und DIN 18025-1 für Sozialwohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen (baurechtlich eingeführt durch Landesbauordnungen, zum Beispiel in Hessen: HBO 1976, HBO 1993 und HBO 2002 mit insb. ihren Änderungen in §43 HBO).

Was die oben beschriebenen DIN-Normen angeht, sind bereits die historisch unterschiedlich verwendeten Begrifflichkeiten, beispielsweise zum Begriff der Person mit Behinderungen, zu beachten. Im Gelbdruck der DIN 18025-1 (7/1981) wird der Rollstuhlfahrer noch wie 1972 in der ersten Ausgabe der DIN 18025-1 (1/1972) als Körperbehinderter mit Lähmung der Beine oder mit Beinamputation beschrieben. Die DIN 18025 (1/1981) bezeichnete die Menschen mit Behinderungen als Schwerbehinderte.

Im Jahre 1976 leitete die DIN 18024-2 eine Verbesserung der Rehabilitation von Behinderten ein. Die Lebensumstände im Wohnumfeld wurden und werden durch erhebliche Anstrengungen in den letzten Jahren weiter verbessert. Auch das öffentliche bauliche Umfeld soll in vielen Bereichen hindernisfreier gestaltet werden.

Novellierung der Normen für das Barrierefreie Bauen in den Jahren 1992 bzw. 1996/1998: In den o. g. technischen Normen wurden die Erkenntnisse über das Vorhandensein einer Vielzahl von Behinderungen berücksichtigt und unterschiedliche Anforderungen an Räumlichkeiten und Orientierungsmöglichkeiten im Stadtraum, innerhalb und außerhalb der Gebäude, festgelegt. Diese Normen wurden 1992 bzw. 1996/1998 novelliert.

Umsetzung der VN-BRK 2008 (s. o.)

Im Dezember 2008 wurde das Gesetz zur Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von Bundestag und Bundesrat verabschiedet, sodass die VN-BRK seit dem 26.03.2009 als einfaches Bundesgesetz in Kraft getreten [BGBl II 2008, 1420; Denkschrift der BReg: BT-Dr 16/10808, S. 45 ff.] und für Deutschland verbindlich ist. Sie hat auch für die Länder und Kommunen im Bereich ihrer Gesetzgebung und Selbstverwaltungsrechte Bedeutung, da die Länder zur Bundestreue verpflichtet sind und die VN-BRK daher auch bei der Anwendung und Auslegung des Rechts der Länder zu beachten ist [24, S. 725].

Bund und Länder haben sich nach Art. 4 und 9 II lit. b der VN-BRK verpflichtet,

- die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, Benachteiligungen zu verhindern und
- zweckentsprechende Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Vorgaben der Konvention zu realisieren.

Darüber hinaus haben sich die Vertragsstaaten nach Art. 31 der VN-BRK verpflichtet, geeignete Informationen einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten zu sammeln, die es ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung der VN-BRK auszuarbeiten und umzusetzen sowie die Hindernisse behinderter Menschen bei der Ausübung ihrer Rechte zu ermitteln und anzugehen. Die Vertragsstaaten übernehmen hierbei die Verantwortung für die Verbreitung der Statistiken und sorgen dafür, dass sie behinderten und anderen Menschen zugänglich sind [24, S. 728].

Bild 5



Die Vertragsstaaten sind ferner verpflichtet, auf nationaler Ebene Anlaufstellen für die Durchführung der Konvention zu schaffen (Art. 33 Abs. 1 der VN-BRK). In Deutschland ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierfür zuständig. Ferner ist eine Evaluation und Berichterstattung auf der Ebene

der Länder und Kommunen sowie gemäß Art. 33 Abs. 2 der VN-BRK eine unabhängige Stelle zur Steuerung und Überwachung des Übereinkommens zu bestellen oder zu schaffen (Monitoring-Stelle). In Deutschland wurde das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V. in Berlin mit dieser Aufgabe betraut.

- 2010: Teil 1 und 2 der neuen DIN 18040

werden verabschiedet (aber noch nicht in allen Bundesländern per Erlass eingeführt); Teil 3 ist begonnen.

Die neuen DIN 18040-1 und 18040-2 bringen Modifizierungen in verschiedenen Bereichen mit sich und behandeln die Thematik des barrierefreien Bauens auf weitaus umfassendere und vielschichtigere Art als ihre Vorgänger-Normen. In ihnen werden Schutzziele (Mindestfestlegungen bzw. Definitionen zum Sicherheitsniveau, zur Gebrauchstauglichkeit, zur Funktionsfähigkeit, etc.) formuliert und sensorische Belange weitaus intensiver berücksichtigt als bisher.

Allen (früheren und aktuellen) Normen ist jedoch gemein, dass sie baulich notwendige Funktionselemente aufzeigen und gegen die alltagsbedingte Diskriminierung wirken sollen. Dieser Sachverhalt wird in Art. 10 des AEUV als Antidiskriminierung bezeichnet.

3 Die Entwicklung des Barrierefreien Bauens im Wohnungsbau

Nach dem zweiten Weltkrieg haben die Begriffe »Schwerbehinderung«, »Kriegsversehrte« sowie »geistige Behinderung« den Sprachgebrauch geprägt. Erste Regelungen im Baurecht entstanden für den sozialen Wohnungsbau und Sonderbau in den Jahren um 1950–1960. Aus dieser Zeit sind keine technischen Regelwerke bezüglich barrierefreier Planungen bekannt.



Bild 6

Die öffentlichen Stadträume haben teilweise noch ihren Ursprung aus dem Mittelalter oder Industriezeitalter oder sind kriegszerstört und müssen wieder aufgebaut werden. Häufig wurden Stadtergänzungsgebiete in topografisch schwierigen Situationen nicht ausreichend barrierefrei zugänglich geplant. In den 1960er-Jahren gab es verschiedene Entwicklungen zur barrierefreien Nutzung der Städte. Der Bau der Treppenwege ist ein Beispiel dafür, dass diese barrierefreie Entwicklung im Städtebau bereits seit 50 Jahren im Gedankenbild vorhanden ist.

In den 1960er-Jahren gab es erste bauliche Entwicklungen, um topografisch ungünstige Situationen für Menschen mit Behinderungen ohne Treppen zu erschließen. Bauausführungen mit Rampen und Podestflächen waren bereits Gegenstand der Planungen. Die Rampen waren für den Fahrradverkehr und für Kinderwagen gedacht. Handläufe wurden an Treppen als Gehhilfe einseitig angebaut, die Treppenläufe ragten jedoch noch in die Bewegungsflächen hinein (Bild 7 roter Handlauf). Bordsteine waren zu dieser Zeit bereits vorhanden, hatten aber noch nicht die Funktion als Radabweiser wie in der heutigen Norm.

Bild 7



Die ersten Normen für Schwerbehinderte und Regelungen im sozialen Wohnungsbau entstanden in den 1970er-Jahren. Mit der Einführung der DIN 18024 (1974) und DIN 18025 (1972) als Kernstück der behindertengerechten, barrierefreien Planungen wurden entsprechende technische Regelungen erstellt.

In den 1980er-Jahren wurden Kenntnisse zur barrierefreien Planung an den Hochschulen vertieft und in den Normenausschüssen weiterentwickelt. Neue Bauteile wie z. B. barrierefreie Balkontürschwellen wurden entwickelt und in die Lehre aufgenommen.